

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 125/2001****vom 23. November 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/280/EG der Kommission vom 30. März 2000 zur Änderung der Entscheidungen 93/24/EWG und 93/244/EWG über ergänzende Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit für Schweine, die für seuchenfreie Regionen in Frankreich und Deutschland bestimmt sind ⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/330/EG der Kommission vom 18. April 2000 zur Genehmigung von Tests für den Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2000/442/EG der Kommission vom 11. Juli 2000 zur zweiten Änderung der Entscheidungen 1999/466/EG und 1999/467/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit bzw. Tuberkulosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 2000/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁵⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Richtlinie 2000/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽⁶⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (7) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2001, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 92 vom 13.4.2000, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teile 4.1 und 4.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 4.1 werden unter Nummer 1 (Richtlinie 64/432/EWG des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:
 - „— **32000 L 0015**: Richtlinie 2000/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 (ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 34),
 - **32000 L 0020**: Richtlinie 2000/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35).“
2. In Teil 4.2 wird unter den Nummern 9 (Entscheidung 93/24/EWG der Kommission) und 19 (Entscheidung 93/244/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
 - „— **32000 D 0280**: Entscheidung 2000/280/EG der Kommission vom 30. März 2000 (ABl. L 92 vom 13.4.2000, S. 24).“
3. In Teil 4.2 wird unter den Nummern 45 (Entscheidung 1999/467/EG der Kommission) und 46 (Entscheidung 1999/466/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
 - „— **32000 D 0442**: Entscheidung 2000/442/EG der Kommission vom 11. Juli 2000 (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 51).“
4. In Teil 4.2 wird nach Nummer 54 (Entscheidung 2000/258/EG des Rates) folgende Nummer eingefügt:
 - „55. **32000 D 0330**: Entscheidung 2000/330/EG der Kommission vom 18. April 2000 zur Genehmigung von Tests für den Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 37).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/280/EG, 2000/330/EG und 2000/442/EG der Kommission und der Richtlinien 2000/15/EG und 2000/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

E. BULL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.